

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 141/2020
Beschlussvorlage		
Abteilung Steuern und Grundabgaben	öffentlich	☒
Hilden, Guido	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Haupt- und Finanzausschuss	17	28.04.2020

Ermächtigung zur Stundung von Beträgen über 50.000 p.a. Erlass von Geldforderungen über 5.000 € (Stundungszinsen, Säumniszuschläge) und Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung wird ermächtigt, Stundungsanträge über jeweils 50.000 € zu bewilligen und damit zusammenhängende Stundungszinsen nicht zu erheben. Die Ermächtigung gilt für bereits festgesetzte und noch festzusetzende Gewerbesteuern und Grundabgaben mit einer Fälligkeit vor dem 31.12.2020. Voraussetzung ist eine coronabedingte Betroffenheit.

Ermächtigt wird auch zum Erlass von Säumniszuschlägen für die Zeit vom 19.03.2020 – 31.12.2020.

2.

Die Verwaltung wird ermächtigt, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 von Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020 abzusehen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Um den Gewerbetreibenden analog der Vorgehensweise der Finanzbehörden hinsichtlich Stundung, Stundungszinsen und Vollstreckungsmaßnahmen aufgrund corona-bedingter Schäden Unterstützung zu bieten, wird um den oben genannten Beschluss gebeten.

1. Stundung und Erlass

Die Zuständigkeitsverordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kreisstadt Mettmann bestimmt, dass der Haupt- und Finanzausschuss in folgenden Aufgaben entscheidet (§ 4 Abs. 1):

„7. die Stundung und Niederschlagung von Geldforderungen über 50.000 €

8. den Erlass und die unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen über 5.000 €“.

Die Auswirkungen der Coronapandemie führen viele Unternehmer in eine existenzbedrohende Situation, deren Auftreten und Dauer nicht abzusehen ist. Um allen betroffenen Unternehmen schnell die notwendige Unterstützung geben zu können, ist beabsichtigt, beantragte Stundungen für die Zahlung von Gewerbesteuern und Grundabgaben stattzugeben und Stundungszinsen nicht zu erheben sowie Säumniszuschläge zu erlassen.

Der vorgeschlagene Ermächtigungsrahmen entspricht inhaltlich dem Erlass des Bundesministers der Finanzen vom 19.03.2020. Die Finanzämter werden darin angewiesen, bereits fällige und fällig werdende Steuern auf Antrag zu stunden. Erforderlich ist eine unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit. Für den Nachweis sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung der Stundungszinsen kann verzichtet und bereits entstandene Säumniszuschläge sollen erlassen werden.

2. Vollstreckungsaufschub

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung im Zweifelsfall, ob Geschäfte der laufenden Verwaltung als auf den Bürgermeister nach § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Kreisstadt Mettmann übertragen gelten.

Entscheidungen über Vollstreckungsmaßnahmen gehören grundsätzlich zu den laufenden Verwaltungsgeschäften. Da der Vollstreckungsaufschub jedoch faktisch auch eine Stundung beinhaltet, wird aufgrund der coronabedingten Krise in Analogie zum Beschlussvorschlag 1 vorsorglich die Beschlussfassung für diesen geschilderten Sachverhalt erbeten.

Diese Ermächtigung unterstützt besonders Kleingewerbetreibende, die nicht immer steuerlich beraten sind und gegebenenfalls keinen Stundungsantrag etc. gestellt haben.

Die Ermächtigungen gelten nur für Anträge, aus denen sich nachvollziehbar ergibt, dass der wirtschaftliche Leistungseinbruch durch die Coronakrise hervorgerufen wurde.

Betroffen sind Forderungen, die im Jahr 2020 entstehen.